

# HYGIENEKONZEPT – Musicalprojekt „Zachäus“ März 2022

## Veranstalter:

EFG SHA,

Leiter: Christine Mühlhäuser und Kirsten Simon und Tanja Calovini.

Für die Umsetzung der Corona-Hygienemaßnahmen verantwortliche Kontaktperson Tanja Calovini ([catlines@gmx.de](mailto:catlines@gmx.de))

In der Warnstufe sind Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit mit beliebig vielen Teilnehmenden gestattet. Es müssen keine festen Gruppen gebildet werden, allerdings gilt 3 G.

## Allgemeines:

Von der Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- Teilnehmende oder Mitarbeiter, die in Quarantäne sind
- Teilnehmende, mit Krankheitssymptomen, die auf der Webseite des Robert-Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) definiert sind.

Sämtliche Teilnehmende (wie Mitarbeitende) müssen jeweils freitags vor Beginn der Wochenenden (bzw. am ersten Anwesenheitstag) einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorweisen, bei Schülern gilt der Schülerausweis.

Wir vertrauen darauf, dass die Anzahl der Kontakte ausserhalb des Musicalsbetriebs an den Probetagen möglichst klein gehalten wird, bzw. falls dies nicht möglich ist, vor der nächsten Probeteilnahme ein freiwilliger Selbsttest erfolgt.

Nicht immunisierte Mitarbeiter benötigen einen tagesaktuellen negativen Corona-Test. Dieser kann Samstag und Sonntag auch mittels einem mitgebrachten Selbsttest unter Aufsicht erfolgen. (dann bitte etwas früher kommen).

Bei der Entwicklung von Symptomen (laut RKI) werden die Teilnehmenden unverzüglich isoliert und müssen von den Erziehungsberechtigten innerhalb 1 Std. abgeholt werden.

Werden nach den Musical-Wochenenden bei einer teilnehmenden oder mitarbeitenden Person Krankheitssymptome bzw. eine Covid-19-Infektion festgestellt, ist die Leitung zu informieren, damit diese die anderen Teilnehmer über den Erkrankungsfall informieren kann.

Teilnehmende (wie Mitarbeitende) sind angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und – wo immer möglich – einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Teilnehmende (wie Mitarbeitende) tragen im öffentlichen Bereich des Hauses und wo ein Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann einen Mund-Nasen-Schutz, ab 18 J. FFP2 Maske.

Beim Spielen im Freien besteht keine Maskenpflicht.

Teilnehmende (wie Mitarbeitende) sind angehalten, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren – insbesondere vor dem Essen und nach dem Toilettengang.

### **Regeln in den Proberäumen:**

Es wird darauf geachtet, dass die Übungsräume nicht von externen Personen betreten werden.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands beim Singen kann durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Teilnehmenden verzichtet werden. (s. BW Infos zu Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen). Im Proberaum besteht ansonsten keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Bei der Generalprobe und der Aufführung kann auf das Tragen der Masken verzichtet werden.

Während der Sportausübung (Tanz) besteht keine Maskenpflicht. (BW Coronaverordnung Sport)

### **Sanitäre Anlagen**

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet

### **Verpflegung:**

Für das gemeinsame Mittagessen und die Verpflegung in den Pausen sind die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken zu beachten. Das gleiche gilt für gemeinsame Mahlzeiten der Mitarbeiter.

Beim Verzehr von Speisen und Getränken besteht keine Maskenpflicht.

### **Lüftung**

Im Saal werden die Oberfenster alle 20 Min. für 3 Minuten geöffnet, um einen ausreichenden Luftwechsel zu gewährleisten.

Grundsätzlich werden alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten vor und nach den Mahlzeiten sowie in den Pausen genutzt.

### **Konzert**

In der Warnstufe (3G) ist in geschlossenen Räumen eine Auslastung von maximal 60 % der zugelassenen Kapazität möglich.

Besucher mit Krankheitssymptomen, die auf der Webseite des Robert-Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) definiert sind, oder Covid-positiven Personen ist der Zutritt zur Veranstaltung verboten.

Bei der Einlasskontrolle erhalten die Besucher ein Armband, das Ihnen den wiederholten Zugang ohne erneute Überprüfung des 3G-Status ermöglicht. Die begrenzte Anzahl der Armbänder dient der Begrenzung der Besucherzahl.

Eine Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung ist nicht vorgeschrieben.

Bei Betreten der Räumlichkeiten sollten die Hände desinfiziert werden.

Es besteht Maskenpflicht.

Gastronomische Angebote einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr sind zugelassen. (CoronaVO BW §16, Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

Es wird regelmässig gelüftet  
Grundsätzlich werden alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten vor und nach dem Konzert genutzt.

Nach der Veranstaltung sind die Besucher angehalten, das Gebäude zügig zu verlassen.